

19.04.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3584 vom 26. März 2024
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 18/8632

Welche zeitlichen Begrenzungen bei der Kinderbetreuung gelten für angestellte Kindertagespflegepersonen in Nordrhein-Westfalen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Kindertagespflege, die für mehr als 30 Prozent der U3-Kinder in Nordrhein-Westfalen die Betreuungsform darstellt, zeichnet sich durch familienähnliche Strukturen und kleine Betreuungssettings aus. Der § 22 des KiBiz regelt in Absatz 6, dass Kindertagespflege in Einzelfällen durch Personen im Anstellungsverhältnis erbracht werden kann. Im gleichen Absatz wird ausgeführt, dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet werden muss. Die Begründung der jüngsten KiBiz-Novellierung spricht davon, dass lediglich in Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit etc.) ausnahmsweise von dem Grundsatz der persönlichen Zuordnung abgewichen und die Kindergruppe keinen regelmäßigen Wechseln ausgesetzt werden darf.¹ Das Arbeitsschutzgesetz (ArbZG) sieht für Arbeitnehmer nach 6 Stunden zwingend vor, die Arbeit um mindestens 30 Minuten zu unterbrechen. Bei einer Zuordnung zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson wäre demnach rechnerisch eine maximale Betreuungszeit von 30 Stunden die Woche bei Angestellten möglich.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 3584 mit Schreiben vom 18. April 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Wie viele Tagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis betreuen seit dem Kita-Jahr 2019/2020 Kinder in Nordrhein-Westfalen? (Bitte Entwicklung der Gesamtzahlen pro Kita-Jahr getrennt darstellen und der Zahl der selbstständigen Tagespflegepersonen gegenüberstellen.)***

Die Prüfung, ob und inwieweit Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten wird, obliegt den örtlichen Jugendämtern. Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

¹ Vgl. <https://intranet.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-6726.pdf>, S. 96.

2. **Wie viele Tagespflegepersonen sind seit dem Kita-Jahr 2020/2021 jeweils bei einem anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei einer Kindertagespflegeperson, die die QHB-Qualifizierung durchlaufen hat oder bei einer entsprechend qualifizierten sozialpädagogischen Fachkraft angestellt? (Bitte nach Kita-Jahren und Art des Anstellungsträgers differenzieren.)**

Da die Gewährleistung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege entsprechend dem örtlichen Bedarf Aufgabe der Jugendämter ist, liegen der Landesregierung zu dieser Frage keine Erkenntnisse vor.

3. **Welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung dafür, die Tagespflege vorrangig durch selbstständige Kindertagespflegepersonen anzubieten und die Anstellung von Kindertagespflegepersonen auf „Einzelfälle“ zu beschränken?**

Kindertagespflege ist eine an die spezifische Kindertagespflegeperson gebundene, von dieser höchstpersönlich zu erbringende, soziale Dienstleistung. Daher sind, anders als in der Betreuung in Kindertageseinrichtungen, nach einhelliger Rechtsauffassung Schichtdienste in der Kindertagespflege nicht realisierbar.

Ein selbständiges Betreuungsangebot erleichtert die Gewährleistung des auch bundesgesetzlich normierten Markenkerns der Kindertagespflege, insbesondere die feste Bezugsperson, die Familiennähe und die auch für die Kinder überschaubare und konstante kleine Gruppe.

Mit der Beschränkung auf Einzelfälle soll sichergestellt werden, dass den Familien vor Ort ausreichend individuelle Kindertagespflegeangebote zur Verfügung stehen, bei denen die enge Erziehungspartnerschaft mit unmittelbarer Beziehung zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson, also ohne Weisungsrechte eines Arbeitgebers, und die besonders familiennahe und auch zeitlich flexible Angebotsstruktur der Kindertagespflege mit längerer Betreuungszeit sowie kleinem überschaubarem Rahmen im Mittelpunkt stehen.

4. **Wie können bei angestellten Tagespflegepersonen im Einklang mit dem Arbeitszeitgesetz Betreuungszeiten von mehr als 6 Stunden am Tag gewährleistet werden, ohne gegen die in § 22 (6) KiBiz vorgegebene Zuordnung zu einer bestimmten Tagespflegeperson zu verstoßen?**

Die persönliche Zuordnung ist eine bundesgesetzlich geregelte Grundvoraussetzung der Kindertagespflege (vgl. § 22 Absatz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch). Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht (mehr) gewährleistet, so handelt es sich im Zweifel nicht mehr um personenbezogene Kindertagespflege, sondern um eine institutionelle Betreuung und daher um eine Kindertageseinrichtung, für die § 45 SGB VIII Anwendung findet.

Auch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung erfordert die Kindertagespflege eine an eine spezifische Kindertagespflegeperson gebundene, also von dieser höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung, deren alleinige Erfüllung auch nicht in kleinem Umfang auf einen Dritten delegiert werden darf (vgl. auch Antwort zu Frage 3). Schon eine geringfügige Abweichung von diesem Grundprinzip lässt auf ein mangelndes Problembewusstsein und damit eine mangelnde Verlässlichkeit schließen (vgl. u.a. OVG NRW, Beschlüsse vom 25.01.2022 -12 B 1988/21 - und -12 B 1966/21-). Vor diesem Hintergrund sind auch Vertretungsregelungen bei

Anstellungsverhältnissen so zu gestalten, dass keine regelmäßige Vertretung eingesetzt werden. Es ist nicht möglich, dass angestellte Kindertagespflegepersonen sich die Betreuung der Kinder teilen. Ohne das Wesensmerkmal der persönlichen Zuordnung handelt es sich um eine Kindertageseinrichtung, für die eine Betriebserlaubnis erforderlich ist. Nur in Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit) darf ausnahmsweise von diesem Grundsatz abgewichen werden. Soll ein Kind mehr als 6 Stunden in einer Kindertagespflegestelle mit nichtselbständigen Kindertagespflegepersonen betreut werden, dann ist ergänzend die vertragliche und pädagogische Zuordnung zu einer weiteren Kindertagespflegeperson erforderlich.

5. Wird die angekündigte Novellierung des KiBiz in dieser Legislaturperiode eine Konkretisierung vorsehen, um den arbeitsrechtlichen Vorschriften zur Mittagspause von angestellten Kindertagespflegepersonen Rechnung zu tragen?

Weder die bundesgesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz von nicht selbständig Tätigen, wie § 4 Arbeitszeitgesetz, noch diejenigen zur Kindertagesbetreuung und den profilgebenden Voraussetzungen der Kindertagespflege stehen bei einer Novellierung des KiBiz zur Disposition.